

Später wird die Eingabe in einer Sitzung der Härtefallkommission diskutiert. Ein Mitglied stellt dabei die Eingabe vor und vertritt sie. Wenn Sie mit einem Mitglied der Kommission abgesprochen hatten, dass Sie die Eingabe über ihn/sie einreichen, übernimmt dieses Mitglied diese Aufgabe. Sonst teilt die Geschäftsstelle der Härtefallkommission die Eingabe einem Mitglied zu. Bis Ihre Eingabe in der Kommission besprochen wird, vergehen oft Monate.

**4.** Wenn die Kommission sich in ihrer Sitzung dafür ausspricht, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, richtet sie ein Härtefallersuchen an den niedersächsischen Innenminister. Dieser lehnt die Empfehlung der Kommission ab oder (in den meisten Fällen) stimmt ihr zu. Dann bekommen Sie einen Brief mit der Entscheidung. Wenn der Innenminister zugestimmt hat, weist er die Ausländerbehörde an, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a Aufenthaltsgesetz zu erteilen. In dieser Entscheidung kann aber auch stehen, dass die Aufenthaltserlaubnis nur erteilt wird, wenn z.B. der Pass vorgelegt oder der gesamte Lebensunterhalt ohne Sozialleistungen gesichert wird.

Wenn Sie noch Fragen zum Verfahren oder zu anderen rechtlichen Möglichkeiten haben, können Sie sich an die Fachberatung zu Eingaben an die Niedersächsische Härtefallkommission beim Deutschen Roten Kreuz in Aurich oder kargah e.V. in Hannover wenden:

**DRK-Kreisverband Aurich e.V.**  
**Herr Bernd Tobiassen**  
**Schmiedestr. 13**  
**26603 Aurich**  
**Tel. 04941/6972640**  
**Fax 04941/933523**  
**Mail: fachberatung-hfk@ewe.net**  
**Internet: www.drk-kv-aurich.de**

**kargah e.V.**  
**Frau Carmen Schaper**  
**Zur Bettfedernfabrik 1**  
**30451 Hannover**  
**Tel. 0511/126078-13**  
**Mobil 0176/47636054**  
**Fax 0511/126078-2329**  
**Mail: fachberatung-hfk@kargah.de**  
**Internet: www.kargah.de**

## Informationen zum Ablauf des Härtefallverfahrens

Ein Faltblatt der Fachberatungsstelle zu Eingaben an die Niedersächsische Härtefallkommission für Geflüchtete und ihre UnterstützerInnen

angesiedelt bei:

LAG·FW



Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e.V.



Gefördert durch:  Niedersachsen

## **Wann kann man eine Härtefalleingabe einreichen?**

Voraussetzung für eine Härtefalleingabe ist die vollziehbare Ausreisepflicht. In der Regel sind die Betroffenen in diesem Moment im Besitz einer Duldung oder Grenzübertrittsbescheinigung, es laufen keine Verfahren mehr, die vor Abschiebung schützen, und eine Frist zur freiwilligen Ausreise ist abgelaufen.

## **Belehrung der Ausländerbehörde über die Härtefallkommission – was bedeutet sie?**

In dieser Situation muss die Ausländerbehörde die Betroffenen über die Möglichkeit einer Härtefall-eingabe informieren, wenn nicht ohnehin ein Grund vorliegt, dass die Härtefalleingabe nicht angenommen würde (Nichtannahmegrund). Zu den Nichtannahmegründen zählen z.B. ein Aufenthalt unter 18 Monaten in Deutschland, ein laufendes Dublin-Verfahren oder beträchtliche Straftaten in den letzten Jahren (siehe § 5 Niedersächsische Härtefallkommissionsverordnung). Häufig wird die Belehrung über die Härtefallkommission mit einer Frist versehen; ist keine Frist genannt, gelten vier Wochen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Ausländerbehörde einen Abschiebungstermin festsetzen;

geht die Eingabe nach Ablauf der Frist ein und ein Abschiebungstermin steht bereits fest, wird die Eingabe nicht mehr zur Beratung angenommen. Bei einem Aufenthalt in Deutschland von über fünf Jahren muss die Ausländerbehörde die Betroffenen ein zweites Mal über die Möglichkeit einer Härtefalleingabe informieren oder informiert haben.

## **Ich reiche eine Härtefalleingabe ein – und dann?**

**1.** Die Vorsitzende der Härtefallkommission prüft, ob es Nichtannahmegründe gibt. Hierzu wird gleich nach Eingang der Eingabe die Ausländerbehörde informiert, dass eine Eingabe für die betroffene Person eingegangen ist, und die Ausländerbehörde wird gefragt, ob es Nichtannahmegründe gibt. Die Ausländerbehörde wartet dann das Härtefallverfahren ab.

**2.** Wenn keine Nichtannahmegründe vorliegen, wird die Eingabe an das so genannte Vorprüfungsgremium weitergegeben. Dieses Gremium besteht aus der Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Härtefallkommission. Es entscheidet, ob eine Eingabe genügend Aussicht auf Erfolg hat, um der ganzen Kommission vorgelegt werden zu sollen.

Außerdem prüft es, ob es noch rechtliche Alternativen gibt, die vor einer Härtefalleingabe ausgeschöpft werden sollten. Hier wird also schon eine kurze inhaltliche Prüfung vorgenommen, und viele Eingaben werden in diesem Schritt abgelehnt. Daher ist es wichtig, bereits von Anfang an die Härtefalleingabe gut begründet zu haben und die wichtigsten Nachweise über Integration und soziale Bindungen in Deutschland von Anfang an vorzulegen. Das Vorprüfungsgremium entscheidet in der Regel innerhalb kurzer Zeit. Weitere und neuere Nachweise über Integrationsbemühungen und Bindungen in Deutschland können und sollten auch später noch laufend nachgereicht werden.

**3.** Wenn das Vorprüfungsgremium entscheidet, dass eine Eingabe zur Beratung angenommen wird, wird diese der gesamten Härtefallkommission vorgelegt. Zunächst bekommen Sie als BetroffeneR oder PetentIn (der/die eine Eingabe mit Vollmacht eingereicht hat) einen Brief, dass die Eingabe nun zur Beratung angenommen wurde. Auch die Ausländerbehörde wird informiert und muss nun eine Duldung erteilen und verlängern bis zur Entscheidung des Härtefallverfahrens.